

Dienstordnung der Sicherheitsdirektion

Änderung vom 15. August 2023

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 145.11, Dienstordnung der Sicherheitsdirektion vom 23. Oktober 1984 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL) vom 28. September 2017²⁾, das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009³⁾ und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 23. September 2010⁴⁾, beschliesst:

§ 1 (totalrevidiert)

Aufgaben der Sicherheitsdirektion

¹ In den Geschäftsbereich der Sicherheitsdirektion fallen namentlich:

- a. Im Bereich des Justizwesens:
 1. juristische Vorbereitung der Gesetzgebung,
 2. Begutachtung der vom Regierungsrat zugewiesenen Rechtsfragen,
 3. Vorbereitung von Beschwerdeentscheiden des Regierungsrats,
 4. Massnahmen staatsrechtlicher Natur im Verkehr mit anderen Kantonen, dem Bund oder dem Ausland,

1) SGS 100

2) SGS 140

3) SGS 250

4) SGS 242

5. Aufsicht über das Erbschafts-, das Grundbuch-, das Betreibungs- und Konkurswesen sowie die Handelsregisterführung;
 6. Vorbereitung von Entscheiden betreffend Umwandlung, Aufhebung und Löschung von Stiftungen unter kommunaler Aufsicht gemäss Art. 85, 86, 88 und 89 ZGB bzw. § 52 EG ZGB,
 7. Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; Aufgaben der kantonalen Zentralbehörde für internationalen Kindes- und Erwachsenenschutz,
 8. die Strafverfolgung,
 9. Bürgerrechtswesen,
 10. Zivilstandswesen,
 11. Integrationsfragen,
 12. Kinderschutz- und Familienfragen,
 13. Entbindungen vom Amtsgeheimnis für Dienststellenleitungen und Mitarbeitende der Sicherheitsdirektion.
- b. Im Bereich öffentliche Sicherheit:
1. Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei,
 2. Motorfahrzeugkontrolle,
 3. kantonale Koordinationsstelle Strafregister,
 4. Straf- und Massnahmenvollzug sowie Bewährungshilfe,
 5. Gefängniswesen,
 6. Opferhilfe,
 7. Frauenhaus,
 8. Klärung und Regelung der Anwesenheitsberechtigung von ausländischen Personen,
 9. Ausweisschriften für Schweizerbürgerinnen und -bürger (Pässe und Identitätskarten),
 10. Bewilligungen, Vollzug und Aufsicht im Bereich des Reisengewerbes,
 11. Bewilligungen, Vollzug und Aufsicht im Bereich des Gastgewerbes und des Alkoholverkaufs,
 12. Bewilligungen, Vollzug und Aufsicht im Bereich des Sammlungswesens, der Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere, kleine Geschicklichkeitsspiele), Vollzug und Aufsicht der Kleinspiele an Unterhaltungsanlässen (Tombola, Lottospiele), sowie Erhebung von Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten;
 13. Aufsicht über das Filmwesen,
 14. Verwaltung des Swisslos-Fonds,
 15. Vollzug zivil- und verwaltungsrechtlicher Entscheide,
 16. Bedrohungsmanagement.

- c. Im Bereich des Militärwesens und des Bevölkerungsschutzes:
1. Vollzug der Militärgesetzgebung und der Verfügungen des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
 2. Vollzug des Gesetzes über Beiträge an Schiessanlagen,
 3. Vollzug der Vorschriften über den Wehrpflichtersatz,
 4. Aufsicht über das Schiesswesen ausser Dienst und Ernennung der kantonalen Schiesskommission,
 5. Vollzug der Militärgesetzgebung,
 6. Vollzug der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz, den Zivilschutz, den Kulturgüterschutz und der wirtschaftlichen Landesversorgung,
 7. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Schadenplatzkommandos.

§ 2 (totalrevidiert)

Dienststellen

¹ Die Gliederung der Direktion in Dienststellen richtet sich nach § 10 der Verordnung vom 19. Dezember 2017⁵⁾ zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft.

§ 5^{bis} (neu)

Pikettdienst

¹ Zuständig für die schriftliche Anordnung von Pikettdienst für die Dienststellenleitungen ist die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion.

² Zuständig für die schriftliche Anordnung von Pikettdienst für alle anderen Arbeitsverhältnisse ist die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter.

³ Die zuständige Person kann die Anordnungskompetenz delegieren.

§ 5^{ter} (neu)

Pikettdienst bei der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt und die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt können den Pikettdienst anordnen oder diese Kompetenz delegieren.

§ 6a Abs. 1 (totalrevidiert)

¹ Das Generalsekretariat ist in folgende Einheiten gegliedert:

- a. Support:
1. Informatik;
 2. Sekretariat;

5) SGS 140.11

- b. Betriebswirtschaft:
 - 1. Finanzen;
- c. Human Resources (HR):
 - 1. Organisation;
- d. Digitalisierung;
- e. Familien, Integration und Dienste mit den Fachbereichen:
 - 1. Familien;
 - 2. Integration;
 - 3. Fundbüro und Verwertungsdienst;
 - 4. Passbüro;
 - 5. Kindes- und Jugendschutz;
 - 6. Bewilligungen;
- f. Kommunikation;
- g. Rechtsetzung;
- h. Administrative Aufsicht Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) / Administrative Aufsicht Schuldbetreibung und Konkurs (SchK);
- i. Swisslos-Fonds.

§ 6b Abs. 1 (totalrevidiert)

¹ Dem Generalsekretariat werden folgende Aufgaben der Sicherheitsdirektion zur selbständigen Erledigung übertragen:

- a. Familien, Integration und Dienste:
 - 1. Verfügungen des Fundbüros und des Verwertungsdienstes;
 - 2. Verfügungen betreffend Staatshaftung;
 - 3. Verfügungen betreffend Ausweisschriften für Schweizer Bürgerinnen und Bürger;
 - 4. Verfügungen betreffend Gastgewerbe, Alkoholverkauf, Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere), Kleinspiele an Unterhaltungsanlässen (Tombolas, Lottospiele), Geschicklichkeitskleinspiele, Reisengewerbe, Taxiwesen, öffentliche Sammlungen, gewerbsmässige Partnerschaftsvermittlungen vom und ins Ausland, Konsumkreditvermittlungen und -vergaben, freiwillige Fahrnisversteigerung.
- b. Administrative Aufsicht Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB):
 - 1. Verfügungen betreffend Aufsicht.

§ 6c Abs. 1 (totalrevidiert)

¹ Das Amt für Justizvollzug ist in folgende Einheiten gegliedert:

- a. Straf- und Massnahmenvollzug;
- b. Bewährungshilfe;
- c. Gefängnisse;
- d. Opferhilfe;
- e. Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt;
- f. Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht;
- g. Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof;
- h. Stabsdienst.

§ 10c Abs. 1 (geändert)**Leitung Kantonalen Führungsstab (Überschrift geändert)**

¹ Der Leiter oder die Leiterin des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz leitet den Kantonalen Führungsstab.

§ 12 (totalrevidiert)**Zivilrechtsverwaltung, Aufgaben**

¹ Der Aufgabenbereich der Zivilrechtsverwaltung umfasst namentlich:

- a. Grundbuchführung;
- b. Handelsregisterführung;
- c. Betreibungs- und Konkurswesen;
- d. Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung;
- e. Eigentumsvorbehaltsregister;
- f. öffentliche Grundstücksversteigerungen;
- g. Zivilstandswesen;
- h. Erbschaftswesen;
- i. Adoptionen und Namensänderungen;
- j. Aktuariat der Notariatskommission;
- k. Führung des Schiffsregisters;
- l. Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen.

§ 12a Abs. 1 (totalrevidiert)

¹ Die Zivilrechtsverwaltung gliedert sich wie folgt:

- a. Leitung;
- b. Abteilung Finanz und Administration, umfassend die Ressorts Finanzen, Namensänderungen, Adoptionen, Support- und Infrastrukturdienste;
- c. Grundbuchamt;

- d. Handelsregisteramt;
- e. Zivilstandsamt;
- f. Erbschaftsamt;
- g. Abteilung Recht und Aufsicht, umfassend den Rechtsdienst der Dienststelle und die kantonale Aufsicht im Zivilstandswesen;
- h. Hauptabteilung Betreibungs- und Konkursamt, umfassend die Abteilung Betreibungen und die Abteilung Konkurse.

§ 12b Abs. 1 (totalrevidiert)

¹ Der Zivilrechtsverwaltung werden folgende Aufgaben der Sicherheitsdirektion zur selbständigen Erledigung übertragen:

- 1. Prüfung von Bewilligungen betreffend das bäuerliche Bodenrecht und Verfügung über den allfälligen Beschwerdeverzicht;
- 2. Prüfung von Bewilligungen betreffend Grundstückserwerb durch Personen im Ausland und Verfügung über den allfälligen Beschwerdeverzicht;
- 3. Verfügungen im Bereich des Adoptionswesens;
- 4. Auskunftersuchen von adoptierten Personen;
- 5. Verfügungen im Bereich von Namensänderungsverfahren;
- 6. Verfügungen und Entscheide im Bereich des Zivilstandswesens, die gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde fallen;
- 7. Bewilligung betreffend Verlängerung der Deliberationsfrist gemäss Art. 576 sowie 587 Abs. 2 ZGB⁶⁾;
- 8. Verfügungen betreffend die Führung des Handelsregisters;
- 9. von Amtes wegen zu erhebende Klagen auf Ungültigkeit der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft.

§ 13 Abs. 2 (totalrevidiert)

² Es umfasst folgende Abteilungen:

- a. Asyl und Rückkehr;
- b. Einreise und Aufenthalt;
- c. Bürgerrecht;
- d. Massnahmen und Recht;
- e. Zentrale Dienste;
- f. Stab.

6) SR 210

§ 15 Abs. 2 (totalrevidiert)

² Die Polizei Basel-Landschaft gliedert sich wie folgt:

- a. Leitung (Polizeikommandantin oder Polizeikommandant),
- b. Sicherheitspolizei,
- c. Kriminalpolizei,
- d. Verkehrspolizei,
- e. Planung und Einsatz,
- f. Kommandobereiche.

§ 19a Abs. 2 (neu)

² Die Staatsanwaltschaft führt die Kantonale Koordinationsstelle Strafregister (KOST) gemäss Art. 4 Abs. 1 Strafregistergesetz⁷⁾.

§ 19d Abs. 1 (totalrevidiert)

¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich wie folgt:

- a. Leitung,
- b. Hauptabteilung Allgemeine Delikte,
- c. Hauptabteilung Besondere Delikte,
- d. Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität,
- e. Hauptabteilung Strafbefehle,
- f. Zentrale Dienste.

§ 19g

Aufgehoben.

§ 19h

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

7) SR 330

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Liestal, 15. August 2023

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Gschwind

die Landschreiberin: Heer Dietrich